

Inkassovertrag

1. Vertragsgegenstand, Einziehung von AGB

1. Das Inkassounternehmen (im nachfolgenden IKU) wird vom Gläubiger (im nachfolgenden Auftraggeber, abgekürzt AG) beauftragt, dessen Forderung beim Schuldner einzutreiben. Hierzu wird dem IKU die Einziehungsbefugnis übertragen. Das Risiko, die Forderung nicht realisieren zu können, verbleibt beim AG. Das IKU übernimmt zum Zwecke der Einziehung in und außerhalb der BRD titulierte und nicht titulierte Forderungen. Diese müssen im Zeitpunkt der Auftragserteilung dem Grund und der Höhe nach unbestritten und frei von Rechten Dritter sein.
2. Alle Leistungen und Angebote des IKU erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Anlagen (Preislisten etc.), jeweils in der aktuellsten Fassung. Diese gelten dabei für alle Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB. Andere Geschäftsbedingungen werden, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung, nur insoweit anerkannt, als sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmen.

II. Leistungen des IKU

1. Forderungsdurchsetzung
Nach der Auftragserteilung beginnt das IKU unverzüglich mit der Forderungsdurchsetzung. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 - 1.1. schriftliche und telefonische Mahnungen
Das IKU mahnt die Schuldner schriftlich und telefonisch an, um möglichst Zahlungen zu erhalten.
 - 1.2. Mahn- und Vollstreckungsbescheide
Soweit die außergerichtlichen Maßnahmen nicht erfolgreich sind, leitet das IKU das gerichtliche Mahnverfahren ein und beantragt Mahnbescheide und Vollstreckungsbescheide, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Geschäftsführer:
Christine Linder

Mitglied im BDIU-Bundesverband
Deutscher Inkassounternehmen e.V.
Angeschlossen an die SCHUFA
Daten werden nach BDSG erfasst

1.3. Klageverfahren

Bestrittene Forderungen müssen in der Regel in gerichtlichen Verfahren tituliert werden. Das IKU erledigt diese Verfahren im notwendigen und sinnvollen Umfang den von ihm beauftragten Rechtsanwälten. Wenn ein Gerichtstermin zu weit vom Sitz des IKU entfernt stattfindet, beauftragt das IKU einen Rechtsanwalt aus dem Kreis seiner Vertragsanwälte mit der Terminswahrnehmung. Vor Einreichung einer Klage holt das IKU einen Klageauftrag des AG ein. Das IKU ist berechtigt, die für die Beitreibung der Forderung erforderlichen Informationen an die von ihm beauftragten Rechtsanwälte weiterzugeben.

1.4. Zwangsvollstreckung

Aus Titeln betreibt das IKU die Vollstreckung mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln (Gerichtsvollzieheraufträge, eidesstattliche Versicherungen, Pfändungen jeder Art, Sicherungshypotheken, Insolvenzanträge etc.).

2. Mahnverfahren ohne Inkasso

Das IKU mahnt mit dem Briefkopf des AG den Schuldner an. Die Mahngebühr / Zinsen des AG an den Schuldner, verbleiben bei Erfolg beim IKU.

Bei Nichterfolg wird der Auftrag automatisch in das in diesem Vertrag beschriebene Auftragsverhältnis „Inkasso“ erweitert.

3. Nichteinbringliche Forderungen

Wenn eine Forderung sich als nicht einbringlich herausstellt, beendet das IKU das Inkassoverfahren inkl. Zwangsvollstreckung und rechnet es ab (vgl. Ziffer III. 2.11). Eine Forderung ist insbesondere nicht einbringlich, wenn

- sich der Schuldner in der Insolvenz befindet
- der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat
- die erkennbaren sinnvollen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind
- der Schuldner trotz eines Versuches der Adressermittlung nicht aufzufinden ist
- eine Bonitätsauskunft harte Negativmerkmale ergeben hat
- aus anderen Gründen weitere Inkassomaßnahmen nicht aussichtsreich erscheinen
- die weiteren Inkassokosten im Verhältnis zur Forderungshöhe unangemessen sind.

Das IKU ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG, nach gesonderter Kostenvereinbarung zu weiteren Maßnahmen, auch bei Nichteinbringlichkeit der Forderung, verpflichtet.

4. Langzeitüberwachung

Nicht einbringliche, aber titulierte Forderungen nimmt das IKU nach sachgerechtem Ermessen in die Langzeitüberwachung und veranlasst sporadische Inkassomaßnahmen, Bonitätsprüfungen, Anschriftenermittlungen, Anmeldungen zur Insolvenztabelle, Prüfung von Restschuldbefreiungen etc. Die Langzeitüberwachung dauert bis zur vollständigen Erledigung der Forderung, max. bis zur Verjährung oder Restschuldbefreiung des Schuldners. Das IKU ist berechtigt, Aufträge des AG zur Übernahme von Langzeitüberwachungen abzulehnen.

5. Auswahl der Beitreibungsmaßnahmen

Das IKU entscheidet nach sachgerechtem Ermessen, ob und welche Beitreibungsmaßnahmen notwendig sind und wann und mit welchem Inhalt sie veranlasst werden. Das IKU ergreift grundsätzlich diejenigen Maßnahmen, die am ehesten und schnellsten einen wirtschaftlich sinnvollen Erfolg versprechen. Das IKU wird nicht solche Maßnahmen treffen, die wahrscheinlich fruchtlos sind oder deren Kosten unangemessen hoch sind. Das IKU darf zur Erfüllung der mit dem Einzelauftrag übernommenen Verpflichtungen auch andere Inkassodienste beauftragen.

6. **Zahlungsvereinbarungen**
Das IKU ist berechtigt, nach sachgerechtem Ermessen, mit den Schuldern Zahlungsvereinbarungen und Stundungen zu vereinbaren und auf einzelne Forderungen zu verzichten oder die Beitreibungstätigkeit einzustellen, wenn und soweit keine erkennbare Möglichkeit besteht, mit wirtschaftlich sinnvollem Aufwand ein besseres Ergebnis zu erreichen.
7. **Bevollmächtigung durch den AG**
Der AG erteilt dem IKU bei jeder Auftragserteilung eine Vollmacht für die Vornahme sämtlicher, zur Einziehung der Forderung erforderlichen Handlungen. Auf Ziffer II 1.3 wird verwiesen.
8. **Alle Abrechnungen, auch bei Einschaltung von Rechtsanwälten, weiteren Inkassobüros sowie sonstigen Dritten zur Erfüllung des Auftrages, erfolgen über das IKU.**

III. Vergütung des IKU, Auslagenerstattung, Vorschussforderung, Fälligkeit der Vergütung, vorzeitige Beendigung des Auftrages durch AG

1. Bei dem Inkassoauftrag handelt es sich um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsauftrag. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Inkassokosten werden dem Schuldner als Verzugsschaden des AG in Rechnung gestellt. Das IKU wird dem AG die Inkassokosten im Erfolgsfall (im Falle des Ausgleichs durch den Schuldner) zurückerstatten, wenn der AG sie bereits an das IKU bezahlt hat. Diese Regelung gilt nicht für die in Ziffer 2.6 vereinbarte Erfolgsprovision. Die Erfolgsprovision wird dem Schuldner nicht in Rechnung gestellt, sondern ausschließlich durch den AG getragen.
2. **Inkassokosten**
Die Inkassokosten bestehen aus folgenden Vergütungsbestandteilen:
 - 2.1. **vorgerichtliche Inkassotätigkeit**
Bei Auftragserteilung wird für die vorgerichtliche Inkassotätigkeit eine Bearbeitungsgebühr fällig. Diese ist abhängig von der Höhe der einzuziehenden Forderung und entspricht einer 1,3 Gebühr gemäß § 13 Abs. 1 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).
 - 2.2. **gerichtliche Inkassotätigkeit (Mahnverfahren, Beauftragung von Rechtsanwälten)**
Das IKU berechnet dem AG im Falle der gerichtlichen Tätigkeit (Erlangung eines Titels im Mahnverfahren oder im streitigen Verfahren) die gemäß dem RVG anfallenden streitwertbezogenen Gebühren. Im Falle der Beauftragung von Rechtsanwälten lässt sich das IKU die Honorarforderungen der Rechtsanwälte abtreten und macht diese gegenüber dem AG geltend.

Im Falle der Abgabe des Inkassoauftrages an Rechtsanwälte des IKU zur Durchführung des streitigen Verfahrens verzichtet das IKU auf die Bearbeitungsgebühr (vgl. Ziffer 2.1) bzw. die Vergleichsgebühr (vgl. Ziffer 2.4) in der Höhe, die dem AG durch die gerichtliche Entscheidung nicht zugesprochen wird (anteilige Anrechnung der Bearbeitungsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren). Als Ausgleich für die Reduzierung der Bearbeitungsgebühr im streitigen Verfahren erhält das IKU vom AG eine Aktenschließungsgebühr in Höhe von € 25,00, die dem Schuldner nicht in Rechnung gestellt wird.
 - 2.3. **Auslagen**
 - 2.3.1 Der AG ist verpflichtet, sämtliche bei der Beitreibung der Forderung anfallenden Auslagen dem IKU zu erstatten. Dabei handelt es sich insbesondere um Gerichtskosten, Auslagen für Zeugen und Sachverständige, Kosten des Gerichtsvollziehers, Zwangsvollstreckungskosten. Erstattungsfähig sind diese Kosten in Höhe der tatsächlich beim IKU angefallenen Kosten. Bei der Abrechnung

sind die dem IKU entstandene Kosten durch Belege/Rechnung nachzuweisen. Schreibauslagen, Kontoführungsgebühren, Porto, anfallende Telefonkosten werden dem IKU vom AG pauschal mit € 20,00 vergütet. Fallen im Einzelfall höhere Kosten an, ist der AG hierauf hinzuweisen und die Parteien haben eine schriftliche Vereinbarung über die Kostenerstattung zu treffen.

- 2.3.2 Der AG ist des weiteren verpflichtet, auch die anfallenden Auskunfts-kosten (insbesondere Einwohnermeldeamtsanfragen, Gewerberegisteranfragen, Handelsregisterauszüge, Grundbuchanfragen, etc.) dem IKU zu erstatten. Hierfür werden folgende Kostenpauschalen vereinbart:

Einwohnermeldeamtsanfragen	€ _____ 15,00
Schufa-Auskunft	€ _____ 15,00
Gewerberegisteranfragen	€ _____ 30,00
Handelsregisterauszüge	€ _____ 20,00
Grundbuchanfragen	€ _____ 10,00 pro Seite
Auskunft bzgl. Abgabe einer EV	€ _____ 10,00

Die angegebenen Kosten werden zuzüglich Mehrwertsteuer dem AG in Rechnung gestellt.

Die Kostenpauschalen errechnen sich aus den Durchschnittswerten der Kosten, die bei Einholung der jeweiligen Auskünfte bei den entsprechenden Behörden/Ämtern anfallen und werden, um eine einfachere Abrechnung zu gewährleisten, pauschaliert.

- 2.3.3 Sind für die Forderungsbeitreibung besondere Maßnahmen des IKU erforderlich (Arbeitgeber- / Erbenermittlung) oder vom AG gewünscht, werden AG und IKU im Einzelfall gesonderte Vereinbarungen zu einer Kostenübernahme treffen. Das gleiche gilt für die Vornahme von Forderungsanmeldungen, die Inanspruchnahme von Ermittlungsdiensten (z.B. drittes Inkassobüro) bzw. der Einholung von umfangreichen Wirtschaftsauskünften.
- 2.4 außergerichtlicher Vergleich
- 2.4.1 Schließt das IKU mit dem Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich über die einzutreibende Forderung (vgl. Ziffer II. 5), wozu auch Ratenzahlungsvereinbarungen zählen, fällt eine streitwertabhängige Gebühr in Höhe von 1,5 gemäß Nr. 1000 nach dem RVG an.
- 2.4.2 Trifft der AG, unter Umgehung des IKU, eine vergleichsweise Regelung mit dem Schuldner, kann das IKU gegenüber dem AG trotzdem die Vergleichsgebühr geltend machen. Auf Ziffer V. 4. wird verwiesen.
- 2.5 Langzeitüberwachung
In der Langzeitüberwachung hat das IKU Anspruch auf die Erstattung der Auslagen (Ziffer 2.3), der Gebühren nach Ziffern 2.1 (soweit noch nicht mit dem AG abgerechnet) und 2.4 (außergerichtliche Vergleiche) sowie auf Ziffer 2.6 (Erfolgsbeteiligung).
- 2.6 Erfolgsbeteiligung
- 2.6.1 Zusätzlich zu den in Ziffer III vereinbarten Vergütungen ist eine Erfolgsbeteiligung fällig, wenn der Schuldner die Forderung ganz oder teilweise bezahlt, entsprechende Sicherheiten bestellt, Waren zurückgibt, Gutschriften erteilt, aufrechnet oder in sonstiger Weise dem AG einen Gegenwert verschafft. Ausreichend für das Entstehen der Erfolgsprovision ist ein mitursächliches Verhalten des IKU. Unmittelbare Leistungen des Schuldners oder eines Dritten an den AG in Geld- und/oder Sachwerten lassen den Provisionsanspruch des IKU unberührt. Der

Provisionsanspruch bleibt auch bestehen, wenn der Schuldner nach Ablauf der Kündigungsfrist Zahlungen leistet und für die Zahlungen die Tätigkeit des IKU zumindest mitursächlich war.

- 2.6.2 Die Erfolgsbeteiligung beträgt
- für die vorgerichtliche Inkassotätigkeit: 5%
 - für die gerichtliche Inkassotätigkeit: 20%
 - in der Langzeitüberwachung: 40%
- 2.6.3 Für die Berechnung der Erfolgsbeteiligung ist die Höhe der beim IKU bzw. dem AG eingegangenen Zahlung ausschlaggebend.
- 2.7 Vorschuss auf Bearbeitungsgebühr

Das IKU berechnet für jeden Auftrag zur Forderungseinziehung – d.h. für jede Forderung – einen angemessenen Vorschuss im Sinne von § 669 BGB, der die Anfangstätigkeit des IKU abdeckt.

Die Höhe des Vorschusses auf die Bearbeitungsgebühr ist abhängig von dem Forderungswert:

Forderungswert	Vorschuss auf Bearbeitungsgebühr
bis € 50,00	€ 0,00
bis € 250,00	€ 0,00
bis € 500,00	€ 0,00
bis € 5.000,00	€ 0,00
bis € 50.000,00	€ 0,00
ab € 50.000,00	€ 0,00

Die Differenz zwischen Bearbeitungsgebühr (vgl. Ziffer 2.1) und dem Vorschuss auf die Bearbeitungsgebühr stundet das IKU dem AG. Wird vom Schuldner die Bearbeitungsgebühr bezahlt, erstattet das IKU den vom AG geleisteten Vorschuss zurück.

- 2.8 Sind zusätzliche Beratungen notwendig, z.B. bei komplexem Sachverhalt, sowie Strategien zu entwickeln, z.B. bei internationalen Verfahren, oder Rechtsberatung durch die internen Juristen der Auftragnehmerin, sowie gewünschte Statistiken oder Berichte (z.B. an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Auftraggebers) zu erstellen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, pro Stunde € 250,- für Juristen und € 135,- für Sachbearbeiter zu berechnen.
- 2.9 Auslandsinkasso
Die Vergütungen für im Ausland durchzusetzende Forderungen müssen gesondert vereinbart werden.
- 2.10 Fälligkeit der Vergütung, Abrechnung durch das IKU
- 2.10.1 Entstandene Aufwendungen bzw. Auslagen, die zur Durchsetzung der Forderung erforderlich waren, sowie die angefallenen Gebühren werden nach Aufwand vom IKU abgerechnet.
- 2.10.2 Der Vorschuss auf die Bearbeitungsgebühr gemäß Ziffer 2.7 wird mit Auftragserteilung fällig.
- 2.10.3 Die Erfolgsbeteiligung (Ziffer 2.6) wird nach Eingang der Zahlung beim IKU bzw. beim AG fällig.

- 2.11 Vorzeitige Beendigung des Auftrages durch AG
Wird der Auftrag zur Forderungseinziehung vom AG beendet (insbesondere Kündigung), darf das IKU die Gebühren sowie alle weiteren entstandenen Kosten und Auslagen sofort vom AG verlangen. Die Forderung wird sofort fällig.
- 2.12 Erfolgreicher Forderungseinzug, Nichteinbringliche Forderung
Führt die Tätigkeit des IKU nicht zum Erfolg bzw. bleibt die Forderung nicht einbringlich, so stellt das IKU lediglich den Vorschuss auf die Bearbeitungsgebühr sowie die angefallenen Auslagen gemäß Ziffer 2.3 in Rechnung.
- 2.13 Alle o.g. Gebühren, Kosten und Auslagen verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

IV. Zahlungen des Schuldners, Abrechnung durch das IKU, Auszahlung an AG

1. Das IKU zieht die Forderungen nebst Zinsen und allen Kosten auf ein Inkasso-Sonderkonto ein.
2. Die Zahlungen des Schuldners werden – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 366,367 BGB – zuerst auf die bei dem IKU angefallenen Inkassokosten (vgl. Ziffer III) und Auslagen, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Das IKU behält die Umsatzsteuer auf Gebühren ein, wenn der AG vorsteuerabzugsberechtigt ist. Diese Verrechnung der eingehenden Zahlungen ist unabhängig davon, ob die Zahlungen an das IKU oder direkt an den AG geleistet werden.
3. Das IKU erteilt schriftlich Abrechnung.

V. Pflichten des AG

1. Der AG ist für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Ferner versichert der AG, dass die Forderung fällig und der Schuldner im Verzug ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Inkassokosten und die Auslagen nicht als Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht werden, so dass diese dem AG in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.
2. Die entsprechenden Unterlagen für den Forderungseinzug (Verträge, Rechnungen, Schriftwechsel mit dem Schuldner etc.) sind in Kopie dem IKU bei Auftragserteilung zu übergeben.
3. Zahlungen des Schuldners oder anderer Personen an den AG oder sonstige Vorkommnisse, die sich auf die Forderung beziehen, sind dem IKU sofort anzuzeigen. Durch Zuwiderhandlungen können dem Schuldner erhebliche Schäden entstehen. Eine Nichtbeachtung dieses Hinweises kann unnötige Kosten verursachen, die sich für den AG nachteilig auswirken können.
4. Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung nicht vom AG selbst weiter bearbeitet (z.B. Verzicht auf Forderung oder eines Teilbetrages und Abschluss eines Vergleiches mit dem Schuldner etc.) und keiner anderen Stelle (Inkassobüro, Rechtsanwalt, Rechtsbeistand) zur Bearbeitung übergeben werden. Hält sich der AG nicht an diese Pflicht, ist das IKU berechtigt, zusätzlich zu den angefallenen Kosten auch diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, die ihm durch die Tätigkeit des AG entgangen sind.
5. Bei Mitteilungen von IKU ist der AG an die Diskretionspflicht gebunden. Alle Mitteilungen über den Schuldner, auch über einen Drittschuldner, sind nur für den AG bestimmt. Er darf von solchen Mitteilungen Dritten keine Kenntnis geben und solche Mitteilungen auch nicht als Beweismittel in Prozessen verwenden. Zuwiderhandlungen verpflichten den AG zum Schadensersatz. Die schriftlichen Mitteilungen bleiben

unveräußerliches Eigentum des IKU und sind auf Verlangen im Original nebst etwa gezogener Kopien zurückzugeben.

VI. Haftung

1. Das IKU haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist für jeden Inkassoeinzelauftrag auf das 1-fache der Hauptforderung des AG gegen den Schuldner beschränkt.
2. Tritt eine Versicherung für den Schaden ein, ist die Haftung, abweichend zur vorgehenden Ziffer, für alle während der Vertragslaufzeit verursachten Haftungsfälle auf insgesamt € 50.000,00 begrenzt. Eine Kopie des Versicherungsscheines wird dem AG bei Verlangen ausgehändigt. Das IKU erklärt den Selbsteintritt im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 1 Satz 2 für den Fall, dass die Versicherung die Leistung ablehnt.
3. Haftungsbeschränkung und -ausschluss gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen aufgrund arglistigen Verhaltens, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung von Personen sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die die vertragswesentlichen Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zwecke gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht).
4. Die vorstehenden Ausführungen zur Haftung, zum Haftungsumfang sowie zur Haftungsbeschränkung gelten auch für alle Erfüllungsgehilfen und sonstigen Mitarbeiter, die das IKU für die Erfüllung seiner Tätigkeiten einsetzt.

VII. Kündigungsfristen und Beendigung des Auftrages

1. Jeder Inkassoauftrag kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals gekündigt werden. Sind gerichtliche Schritte oder Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden, Zahlungen vom Schuldner geleistet oder in Aussicht stehend, so ist die Kündigung durch den AG erst nach Erstattung der entstandenen Kosten (*Verweis auf Vergütungsregelung*) zulässig.
2. Erfolgen auf Anfragen des IKU in einem angemessenen Zeitraum keine Rückäußerungen des AG, kann das IKU den Auftrag abschließen und sämtliche entstandenen Kosten dem AG berechnen.
3. Die Kündigung eines Inkassoauftrages durch den AG (z.B. aus Kulanz gegenüber dem Schuldner oder aus unternehmerischen Gründen) gilt als erfolgreiche Beitreibung von IKU in Höhe der im Kündigungszeitpunkt offenen Forderung. Dasselbe gilt für Forderungsverzichte und Gutschriften, die der AG selbst dem Schuldner erteilt, in Höhe des Verzichts bzw. der Gutschrift. Der AG hat sodann diejenige Vergütung an das IKU zu zahlen, die sonst der Schuldner hätte zahlen müssen.
4. Die Tätigkeit des IKU endet mit der restlosen Befriedigung des AG für die Hauptforderung, die Zinsen und die Kosten einschließlich der Kosten, die dem IKU für seine Tätigkeit entstehen. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung ist die Tätigkeit des IKU beendet, nachdem alle zumutbaren Realisierungsmöglichkeiten sachgerecht ausgeschöpft wurden.
5. Nach Abschluss des Verfahrens gibt das IKU sämtliche Originalunterlagen dem AG nach Ausgleich aller Rechnung und diesbezüglicher Aufforderung zurück. Solange nicht alle Rechnungen beglichen sind, hat das IKU ein Zurückbehaltungsrecht an den Originalunterlagen. Das IKU hat keine Aufbewahrungspflicht der Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens mehr.

VIII. Verjährungskontrolle

Die Verjährungskontrolle der vom AG an das IKU übergebenen Forderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen und wird nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem AG übernommen.

IX. Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Das IKU übernimmt mit der Auftragserteilung die Forderungsverwaltung. Zur alleinigen Forderungsverwaltung ist das IKU auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn die Forderungssache dem Rechtsanwalt zur Weiterverfolgung übertragen wurde.
2. Der AG ist verpflichtet dem IKU unverzüglich alle bei ihm eingehenden Zahlungseingänge mitzuteilen.
3. Alle Abrechnungen werden schriftlich erteilt.
4. Es ist deutsches Recht anwendbar.
5. Soweit der AG Kaufmann ist, vereinbaren die Parteien als allgemeinen Gerichtsstand den Sitz des IKU, d.h. derzeit Lindau.
6. Alle Änderungen oder zusätzlichen Vereinbarungen zu diesem Vertrag können ausschließlich schriftlich erfolgen. Diese Schriftformklausel kann gleichsam nur schriftlich abgedungen werden.
7. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksam Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

CL Inkasso GmbH (IKU)

Auftraggeber (AG)

Datum, _____